

Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde gem. § 16 Abs. 3 des Gesetzes über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) NW für die Jahre 2011 und 2012

1. Das WTG NW – die rechtlichen Grundlagen der Heimaufsicht
2. Einrichtungstypen und die Zuständigkeitsbereiche der Heimaufsicht Borken
3. Organisation und personelle Besetzung
4. Aufgaben der Heimaufsicht
5. Ausblick

1. Das WTG NW – die rechtlichen Grundlagen der Heimaufsicht

Das WTG NW ist seit Dezember 2008 in Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte üben die Heimaufsicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Zuständiges Ministerium ist derzeit das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) NW.

Das WTG und seine Durchführungsverordnung (DVO-WTG) regeln u.a. die Rahmenbedingungen, nach denen Betreuungseinrichtungen für alte, pflegebedürftige sowie behinderte Menschen ihre Leistungen zu erbringen haben. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind vom WTG nicht erfasst.

Zweck des Gesetzes ist (§ 1 Abs. 1 S. 1 WTG),

- die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse von Menschen in Betreuungseinrichtungen vor Beeinträchtigungen zu schützen und
- die Einhaltung der dem Betreiber ihnen gegenüber obliegenden Pflichten und ihre Recht zu sichern.

Aufgabe der Heimaufsicht ist es also, „darauf zu achten, dass es den Menschen in den Betreuungseinrichtungen gut geht“.

Das Land NW evaluiert das WTG voraussichtlich zum 01.01.2014. Derzeit befindet sich der Gesetzesentwurf in der parlamentarischen Beratung.

2. Einrichtungstypen und die Zuständigkeitsbereiche der Heimaufsicht Borken

Der Heimaufsicht unterliegen

- a) Pflegeeinrichtungen/Hospize/Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- b) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII
- c) Neue Wohnformen – betreute Wohngruppen – Wohngemeinschaften

Für die Frage, ob eine Betreuungseinrichtung den Bestimmungen des WTG zuzuordnen ist, kommt es nicht auf die leistungsrechtliche Einschätzung „ambulant“ oder „stationär“ an.

a) Pflegeeinrichtungen

	30.06.2011		30.06.2012		30.06.2013	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Altenpflege- heime	41	2.755	43	2.805	43	2.850
Hospize	2	11	2	11	2	11
Solitäre Kurzzeitpfle- ge- einrichtungen	3	29	3	29	3	31
	46	2.795	48	2.845	48	2.892

Anmerkung:

Im Jahr 2012 nahmen der Dorotheenhof in Gronau-Epe und das Azurit-Seniorenzentrum in Rhede ihren Betrieb auf.

Im Jahr 2013 ergeben sich Platzzahländerungen durch Modernisierungen/Umbauten.

b) (vollstationäre) Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (2013)

Anzahl	Plätze
19	1.629

Es handelt sich um Einrichtungen für behinderte Menschen in völlig unterschiedlichen Größenordnungen. Darunter befinden sich Großeinrichtungen mit vielfältigen z.T. über mehrere Kommunen verstreute Wohn-/Betreuungsangebote (z.B. Haus Hall, Wittekindshof) oder auch Kleinsteinrichtungen mit z.B. nur 18 Plätzen an einem Standort.

Die Einrichtungen bieten in der Regel auch ambulant betreutes Wohnen für ihre Klientel an bzw. lassen durch eigenes Personal sog. „Fachleistungsstunden“ erbringen. Auch derartige Betreuungsformen können der Heimaufsicht unterliegen. Platzzahlen werden statistisch wegen der großen Schwankungen nicht erfasst.

c) Neue Wohnformen – betreute Wohngruppen- ambulante Wohngemeinschaften (2013)
für alte pflegebedürftige Menschen

Anzahl	Plätze
4	ca. 85

Anmerkung:

Es handelt sich um diejenigen Betreuungseinrichtungen, bei denen die WTG-Eigenschaft rechtskräftig festgestellt ist. Bei weiteren Betreuungseinrichtungen ist das Verwaltungsverfahren z.T. schon bei Gericht anhängig.

Nach der zu erwartenden Gesetzesänderung wird die Anzahl dieser Betreuungseinrichtungen weiter steigen.

d) Zusammenfassung:

	Anzahl	Plätze
Altenpflegeeinrichtungen	48	2.890
Behinderteneinrichtungen	19	1.629
Ambulante WGs für Pflegebedürftige	4	85
Summe	71	4.604

3. Organisation und personelle Besetzung

- Die Heimaufsicht ist in die Fachabteilung „Pflege/Heimaufsicht“ eingliedert.
- Die Fachabteilung ist im Fachbereich Soziales angesiedelt.
- Aktuell werden vier Verwaltungsfachkräfte mit 1,5 Stellenanteilen für die Aufgabe eingesetzt.
- Hinzu kommt eine Amtsärztin mit ca. 0,2 Stellenanteilen.

4. Aufgaben der Heimaufsicht

a) Beratungen (§ 14 WTG)

Die wesentlichen Beratungsfelder der Heimaufsicht sind

- Allgemeine Beratungen (z.B. über rechtliche Pflichten von Heimbetreibern)
- Beratungen in Angelegenheiten der Mitwirkung und Mitbestimmung (Beiratsangelegenheiten)
- Beratungen zu den Anforderungen an die Wohnqualität (Investorenberatung bei Neubauten und Modernisierungen)
- Beratungen bei Mängeln
- Beratungen zur Verbesserung der Pflege- und Betreuungsqualität

Im Zusammenhang mit dem Beratungsauftrag schult die Heimaufsicht auf Wunsch auch Bewohnerbeiräte, Leitungspersonal und Ehrenamtliche.

b) Überwachung der Betreuungseinrichtungen (§ 18 WTG)

Die Überwachung der Einrichtungen erfolgt im Wesentlichen durch die jährlich vorzunehmenden unangemeldeten Kontrollen in den Einrichtungen (Regelprüfungen) und die Verfolgung von Beschwerden. Beschwerden können auch Anlass für eine vorgezogene Regelprüfung sein.

In den Altenpflegeeinrichtungen führt der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) außerdem jährlich Qualitätsprüfungen nach dem SGB XI durch. Die Ergebnisse der MDK-Prüfungen werden durch die Heimaufsicht regelmäßig reflektiert.

In den Einrichtungen der Behindertenhilfe erfolgt keine Prüfung durch den MDK.

c) Prüfaktivitäten in den Betreuungseinrichtungen:

	2011	2012
Altenpflegeeinrichtungen		
durch MDK	28	48
durch FB 50 (Struktur, Personal, Wohnen, Vertrag)	6	4
Gemeinsame Prüfungen FB 50/53	5	12

	2011	2012
Behinderteneinrichtungen		
durch Amtsärztin	4	0
Gemeinsame Prüfungen FB 50/53	7	14
Geprüfte Einrichtungen gesamt (Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen)	50	78

d) Kriterien für die Prüffaktivitäten der Heimaufsicht:

- In Altenpflegeeinrichtungen kann eine Prüfung der Pflege-/Betreuungsqualität unterbleiben, wenn die MDK-Prüfung nicht älter als ein Jahr ist.
- Jede Einrichtung soll mindestens einmal jährlich mindestens von MDK und/oder Heimaufsicht geprüft werden.
- Einrichtungen, bei denen in der letzten Prüfung größere Unstimmigkeiten auftauchten, werden gesondert geprüft.

e) Auszug aus den Prüfungsergebnissen der Jahre 2011/2012

o Wohnqualität

Die Betreuungseinrichtungen haben bis 2018 Zeit, die baulichen Vorgaben des WTG zu erfüllen. Bei den Altenpflegeeinrichtungen sind bereits ca. 75 % auf dem baulichen Niveau des WTG. Bei den Behinderteneinrichtungen bereiten insbesondere die Einzel/Doppelzimmerquote, die Nasszellensituation und eine derzeit nicht vorhandene Barrierefreiheit Probleme. Die betroffenen Einrichtungen erarbeiten Pläne, wie diese baulichen Vorgaben des WTG umgesetzt werden sollen.

Die Heimaufsicht berät intensiv und stellt eine enge Abstimmung mit der Bauordnungsverwaltung her.

o Essen und Trinken

Die Essensversorgung erfolgt zur Zufriedenheit der Bewohner/innen. Einrichtungen mit einer eigenen Küche in den Räumlichkeiten der Altenpflegeeinrichtungen erhalten eine bessere Rückmeldung zur Qualität des Essens. Bewohner/innen loben, wenn Kochen und Backen als Teil der sozialen Betreuung angeboten wird.

Bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe wird die Thematik „Nahrungszubereitung“ im Wesentlichen als Baustein für die weitere Verselbständigung genutzt. Es gibt allerdings auch in Einzelfällen eine Vollversorgung. Herausforderung für die Heimaufsicht ist, mit jeder Einrichtung die besonderen Anforderungen für den Umgang mit Essen und Trinken abzustimmen. Bei Bedarf erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Fachabteilung „Lebensmittelüberwachung“.

o soziale Betreuung

Alle stationären Altenpflegeeinrichtungen nutzen die Refinanzierung durch die Pflegekasse, um für demenziell veränderte Bewohner/innen zusätzliche Betreuungsangebote vorzuhalten.

Die Angebote zur Freizeitgestaltung erfolgen zur Zufriedenheit der Bewohner/innen.

o Personal

Die Fachkraftquote von über 50 % wird in allen Altenpflegeheimen erreicht, in den Behinderteneinrichtungen liegt sie z.T. bei über 80 %.

Die Einrichtungen vermelden bis auf wenige Ausnahmen (noch) keine Probleme mit der Gewinnung von Fachkräften. Ausbildungsaktivitäten werden verstärkt.

Ehrenamtliche Aktivitäten erfolgen vor allem in den konfessionell gebundenen Einrichtungen, freigewerbliche Anbieter haben Probleme in der Gewinnung von Ehrenamtlichen.

o Pflege/Betreuung

Bei den Prüfungen wird schwerpunktmäßig auf die Einhaltung von Hygiene, Medikamentensicherheit und Umgang mit einzelnen Pflegeproblemen geachtet (z.B. Dekubitus, Exsikkose). Zusätzlich erfolgt eine stichprobenhafte Prüfung auf Plausibilität der Dokumentation. Die Pflegequalität in den Altenpflegeeinrichtungen ist grundsätzlich gut. Dies wird auch durch die MDK-Prüfungen bestätigt.

Die Behinderteneinrichtungen werden immer stärker auch mit Pflegeproblemen konfrontiert und müssen sich u.a. auch personell darauf einstellen. In allen Einrichtungen wird verstärkt der Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen geprüft.

f. Beschwerden

	2011	2012
Gesamt	17	15
davon		
Personal	4	3
Mängel in der Betreuung/Pflege	3	2
Hauswirtschaft	6	3
Vertragliche Fragestellungen	2	5
Sonstige	2	2

- Beschwerden lassen sich oft nicht als eindeutig begründet oder unbegründet einordnen.
- Das grundlegende Problem liegt häufig in der mangelhaften/fehlenden Kommunikation zwischen den Beschwerdeführern und Einrichtungs-/Pflegedienstleitung.
- Heimaufsicht hat immer wieder die Rolle einer Mediatorin.

g) Weitere Aktivitäten der Heimaufsicht im Rahmen der Überwachung

- Prüfung der Erfüllung der baulichen Standards bei Neu- und Umbauten von Betreuungseinrichtungen
- Prüfung der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen bei Leitungspersonal der Einrichtungen

5. Ausblick

Das Land NW hat zur Evaluierung des WTG 2008 bereits einen Gesetzesentwurf in den Landtag eingebracht. Zum 01.01.2014 soll das neugefasste WTG vorliegen. Wesentliche Kernpunkte der Evaluierung werden sein:

Betreuungseinrichtungen werden künftig in Kategorien eingeteilt:

1. Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
3. Angebote des Servicewohnens
4. Ambulante Dienste und
5. Gasteinrichtungen.

Anknüpfend an die Einordnung in die jeweilige Kategorie werden unterschiedlich hohe Anforderungen in baulicher und personeller Hinsicht, in Fragen der Bewohnermitbestimmung und in Ausmaß und Umfang der Überwachungstätigkeit geschaffen.

Die Menge der zu überwachenden Einrichtungen wird steigen (z.B. fallen Tagespflegeangebote künftig wieder in die Zuständigkeit der Heimaufsicht), allerdings soll durch eine Ausdehnung der Prüfzeiträume die Arbeitsmenge für die Heimaufsichten nicht steigen.

Die endgültige Gesetzesfassung bleibt abzuwarten.

Im Auftrag

K. Ostendorff